

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

58 (28.12.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 118026. B. Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.	Nr. 117998. B. Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn.
	Nr. 117996. B. Einfuhr von Fleisch zc. in die Schweiz.
	Nr. 117582. B. Eigengewicht des Wagens Baden 9942.
	Nr. 118405. B. Verzeichniß der größten Radstände.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 118410. B. Adressenverzeichniß der Wagenverwaltungen.
Nr. 117216. B. Einführung der mitteleuropäischen Zeit im Königreich Dänemark.	Nr. 116456. R. Rechnerische Behandlung der Erlöse aus verkauften Litalien.
Nr. 116718. B. Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn.	Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 118026. B.

Die Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 14. Dezember d. J. folgende Ergänzungen und Abänderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. In der Bestimmung unter Nr. XV ist am Ende als zweiter Absatz einzuschalten:

„Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerin-fabriken wird nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn sie nach einer von dem Fabrikanten auf dem Frachtbriefe ausgestellten Bescheinigung vollständig denitriert worden ist.“

2. Im ersten Satze der Bestimmung unter Nr. XXXVI a lit. b Ziffer 2 sind die Worte „oder Holzstäben“ zu streichen und als zweiter Absatz der Ziffer 2 folgende Bestimmungen nachzutragen:

„Die elektrischen Bündlungen an Holzstäben (Abegg'sche Bündler) sind in hölzerne Kisten von mindestens 12 Millimeter Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 Millimeter Stirnwandstärke, deren Länge um 8 Centimeter größer ist, als die der Bündler, derart zu verpacken, daß die Kiste höchstens 100 Bündler enthält, und daß an jeder Stirnwand die Hälfte der Bündler

mit Drähten sicher befestigt ist, so daß kein Zünder einen anderen oder die Wandungen berühren und ein Schlottern nicht eintreten kann. Höchstens je 10 solcher Kisten sind in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken."

Vorstehende Aenderungen treten am 1. Januar 1884 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrplan.

Nr. 117216. B. Vom 1. Januar 1894 ab wird im Königreich Dänemark — mit Ausnahme der Faröerinseln — die mitteleuropäische Zeit eingeführt werden.

Thierbeförderung.

Nr. 116718. B. Mit Entschliebung Großh. Ministeriums des Innern vom 14. Dezember d. J. Nr. 36305 ist die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh und Schweine) aus Oesterreich-Ungarn nach dem Schlachthaus in Rastatt unter den üblichen Bedingungen gestattet worden.

Bei Ziffer II der Verfügung Nr. 19084. B. vom Ikd. Jahr (Verordnungsblatt Seite 41/42 sowie bei Absatz 2 der Verfügung Nr. 63446. B. vom Ikd. Jahr (Verordnungsblatt Seite 131) ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 117998. B. Das Großh. Ministerium des Innern hat die Einfuhr von Schlacht Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in das Schlachthaus in Pforzheim unter den mit Verfügung Nr. 19084. B. bzw. Nr. 70596. B. vom laufenden Jahr (Verordnungsblatt Seite 41/42 bzw. 144) bekanntgegebenen Bedingungen gestattet. Bei den genannten Verfügungen ist hievon Vormerkung zu machen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 117996. B. Mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an treten an Stelle der bezüglich der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren in die Schweiz gegebenen Vorschriften in Abschnitt B Ziffer 13 der „Zusammenstellung der im

Verkehre nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften" (Kundmachung 11 des Verkehrsverbandes) unter C. Abs. 1 d (S. 160) die nachstehenden Bestimmungen:

1. Frisches Fleisch von Thieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts wird unter folgenden Bedingungen zur Einfuhr zugelassen:

a. für Fleisch von Thieren des Rindviehgeschlechts, mit Ausnahme der Kälber, haben die Importeure zur Untersuchung durch den Grenzthierarzt das ganze Thier, entweder in Hälften oder in Viertel zerlegt, vorzuweisen; eine andere Theilung ist nicht zulässig; ganze Rückenstücke (aloyaux), Lenden- und Nierstücke (filets) dagegen können als solche zur Untersuchung vorgewiesen werden.

Die Lunge (mit den Bronchial- und Mediastinaldrüsen) soll mit dem Vorderviertel in natürlichem Zusammenhange verbleiben.

b. Geschlachtete Kälber, Schafe und Ziegen werden nur dann zur Untersuchung angenommen, wenn das ganze Thier und, in natürlichem Zusammenhange mit demselben, Lunge und Leber vorgewiesen wird. Jedoch können Kalbszunge, -leber, -nieren und -milken (Thymus) für sich allein zur Untersuchung gebracht werden.

c. Bei der Einfuhr von frischem Schweinefleisch ist das ganze oder in Hälften getheilte Thier mit natürlich zusammenhängender Lunge und Leber vorzuweisen. Wenn die Schinken abgeschnitten sind, müssen dieselben genau den übrigen Theilen des gleichzeitig einzuführenden Thieres angepaßt werden können.

d. Das auch nur theilweise Entfernen des Rippenfelles oder des Bauchfelles hat bezüglich sämtlicher Thiergattungen grundsätzlich die Zurückweisung des betreffenden Thieres zur Folge; das nämliche ist der Fall, wenn die inneren Organe (Lungen, Bronchialdrüsen und Leber) mit dem Thiere nicht in natürlichem Zusammenhange stehen.

e. Alle vorstehend erwähnten Fleischarten dürfen nur über diejenigen Zollstätten zur Einfuhr gebracht werden, welche für die Einfuhr von Vieh geöffnet sind und denen zur Vornahme der Untersuchungen ein amtlicher Thierarzt beigegeben ist. Die Untersuchungen finden zu den für die Vieheinfuhr festgesetzten Zeiten statt.

f. Um zur Zollbehandlung und grenzhierärztlichen Untersuchung angenommen zu werden, müssen die unter a, b und c erwähnten Fleischsorten von einem Ursprungszeugniß begleitet sein. In diesem Zeugniß muß durch die geschriebene Unterschrift des untersuchenden Thierarztes des Herkunftsortes bezeugt sein, daß das Fleisch gesund ist und von einem Thiere des Rindvieh-, Schaf-, Schweine- oder Ziegen geschlechtes herkommt, welches frei von contagiösen oder infectiösen Krankheiten war.

Zeugnisse aus Ortschaften, in welchen weder Fleischhauer noch Schlachthaus von Amts wegen bestehen, müssen außer der Unterschrift eines patentirten Thierarztes in leserlicher Schrift auch diejenige des Vorstehers der Gemeinde enthalten, in welcher das Thier geschlachtet wurde. Alles vom Grenzhierarzt gesund befundene Fleisch wird plombirt oder abgestempelt. Das schweizerische Landwirtschafts-Departement ist ermächtigt, auch für Fleischsendungen Passierscheine auszugeben und hierfür ein spezielles Formular (Tage 10 cts) aufzustellen.

Fleisch schlechter Qualität oder solches, das für den öffentlichen Konsum als ungeeignet befunden wird, wird zurückgewiesen, gegebenen Falls auf Kosten des Eigenthümers zerstört und verscharrt.

g. Sendungen von Fleisch oder Fleischpräparaten, deren Gewicht 4 Kilogramm nicht übersteigt, können ohne vorherige grenzhierärztliche Untersuchung über alle Zollstätten eingeführt werden,

insofern der Importeur Grenzbewohner ist und durch Angabe von Name und Wohnort des Empfängers den Nachweis leistet, daß das betreffende Fleisch für die Grenzzone bestimmt ist und nicht zu Handelszwecken dient, sondern vom Empfänger zum Voraus bestellt worden ist. Name und Wohnort des letzteren sind in die von der Einfuhrzollstätte auszustellende Empfangsbesccheinigung einzutragen. Diese Erleichterung wird für die nämliche Familie innerhalb 24 Stunden nicht erneuert.

2. Die Einfuhr von Fleisch von Thieren des Pferde-, Hunde- und Nagengeschlechtes ist verboten.

3. Würste und Wurstwaaren überhaupt in frischem oder leicht geräuchertem Zustande werden nur dann zur Zollabfertigung und grenzhierärztlichen Untersuchung angenommen, wenn den Sendungen das in Ziffer 1. f. erwähnte Ursprungszeugniß beiliegt.

4. Frisches oder leicht geräuchertes zum Zwecke des Eisenbahntransportes jedoch stark gesalzenes Schweinefleisch wird in großen Stücken zur grenzhierärztlichen Untersuchung zugelassen, wenn dasselbe aus einer wenigstens 50 Kilometer von der schweizerischen Grenze entfernten Ortschaft herkommt und wenn der Sendung das vorgeschriebene Zeugniß beiliegt.

5. Fleisch und Wurstwaaren, deren Verpackung der Grenzhierarzt als ungenügend oder unreinlich befindet, werden zurückgewiesen.

6. Gesalzenes, geräuchertes d. h. solches Fleisch, bei welchem durch genügendes Austrocknen mit Sicherheit auf dessen Haltbarkeit geschlossen werden kann und welches überdies die von anhaltendem Salzen oder Dörren herrührenden charakteristischen Eigenschaften — Färbung, Geruch und Festigkeit — aufweist, ist ohne grenzhierärztliche Untersuchung zur Einfuhr zuzulassen, wenn die Sendungen von dem unter Ziffer 1. f. erwähnten Ursprungszeugniß begleitet sind.

7. Für die Durchfuhr bestimmte Fleischsendungen, sowie Zicklein, Kaninchen, Wildbret, Geflügel und Fische sind bei der Einfuhr in die Schweiz keinen eidgenössischen sanitärischen Maßnahmen unterworfen. Ebenjowenig Salami und andere ähnliche, gedörrte oder geräucherte Präparate, sowie Fleischextrakte und Conserven in Flaschen oder Metallbüchsen.

Auf Seite 160 der Kundmachung 11 ist hievon Bemerkung zu machen. Auch sind die regelmäßigen Verfrachter der hier in Betracht kommenden Gegenstände alsbald entsprechend zu verständigen.

Wagensachen.

Nr. 117582. B. Das Eigengewicht des gedeckten Güterwagens Baden 9942 ist von der Station, welcher dieser Wagen in leerem Zustande zunächst zugeht, einer genauen Prüfung zu unterziehen und über das Ergebnis sofort Anzeige zu erstatten.

Nr. 118405. B. In dem Verzeichnisse der auf den Vereinsbahnstrecken zulässigen größten Radstände der Eisenbahnfahrzeuge sind auf Seite 19 die neueröffneten Bahnstrecken der Königl. Eisenbahndirektion Bromberg Marienburg - Maldeuten und Elbing - Osterode in Ostpr. mit einem Radstande von 6 bezw. 7 m nachzutragen; ferner ist auf der gleichen Seite die Strecke Bromberg - Fordon in Bromberg - Culmsee und der unter D. Z. 128 und 129, Seite 7 und 8, angegebene Radstand von 5 m in 6 m abzuändern.

Nr. 118410. B. In dem mit Verfügung Nr. 113173 B. vom 1. J. (Verordnungsblatt Seite 219) ausgegebenen Adressenverzeichnisse der Wagenverwaltungen sind auf Seite 30 unter lfd. Nr. 326 in Spalte 3 die Wagenanschriften der Linien der Bulgarischen Staatseisenbahn verwechselt worden.

Es ist daher für die Linie Zaribrod - Sofia - Belovo (Spalte 4) in der Spalte 3 die Bezeichnung „София“ und für die Linie Burgas - Zamboli die Bezeichnung „Bypracs“ zu setzen.

Die seitherigen Bezeichnungen sind zu streichen.

Rechnungswesen.

Nr. 116456. R. Die gemäß Verordnung vom 18. April 1885 Nr. 26191. B. (Verordnungsblatt Seite 62) bei einigen größeren Stationen zum Verlaufe an das Publikum aufgelegten Borräthe an Hauptverzeichnissen über zusammenstellbare Rundreisejahrscheine nebst zugehörigen Uebersichtskarten, ferner die nach Verordnung Nr. 110579. B. vom Dezember 1892 (Verordnungsblatt Seite 245) an die Stelle der frühern Frachtbrieffduplikatbücher getretenen „Uebergabebescheinigungsbücher“, welche gleichfalls bei größeren Güterstationen vorräthig gehalten werden, müssen

vorschriftsgemäß alsbald beim Empfange baar bezahlt und die Beträge in Einnahme verrechnet werden, während der Erlöses erst nach und nach beim Verkauf eingeht. Bezüglich der Uebergabebescheinigungsbücher ist mit der erwähnten Verordnung gleichzeitig die Buchung des ungedeckten Belastungspostens im Vorschußkonto in Ausgabe, und die Ausgleichung dieses Postens durch die Erlöse vorgeschrieben, die Hauptverzeichnisse hiegegen werden bei einzelnen Stationen theils von den Rechnern aus eigenen Mitteln vorschüsslich bezahlt, theils aus Mitteln der Handkasse für sachliche Amtskosten bestritten, für deren Rechnung sodann der Weiterverkauf erfolgt.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens wird daher für die Folge bestimmt:

Die sofort zu verrechnenden Kosten sowohl für die Fahrcheinverzeichnisse nebst Uebersichtskarten als für die Uebergabebescheinigungsbücher sind stets gleichzeitig im Vorschußkonto in Ausgabe zu stellen. Die Erlöse dafür sind, wie sie vom Stationskassenrechner selbst erhoben oder von den Schalterbeamten abgeliefert werden, in ein von Hand anzulegendes entsprechend zu überschreibendes fortlaufendes Verzeichniß mit Erhebungsdatum und Geldbetrag einzutragen, welches als Hilfsregister einen Bestandtheil des Vorschußkonto's zu bilden hat. Dasselbe ist beim Monatskassensturz jeweils abzuschließen, der Betrag im Vorschußkonto auf gleicher Linie mit dem vorerwähnten Vorschußposten in Einnahme zu stellen, und ein etwa verbleibender Rest auf den nächsten Monat zu übertragen.

Wo es bei größeren Stationen besserer Uebersichtlichkeit halber wünschenswerth erscheint, können in diesem Verzeichniß in besonderer Spalte auch die Erlöse aus verkauften Kursbüchern (vergl. Generalverfügung vom 19. Juni 1882 Nr. 34860. B. an sämtliche Stationen) täglich vereinbart werden, welche alsdann beim Monatssturz ebenfalls summarisch in das Vorschußkonto zu übertragen sind.

Die Inanspruchnahme der Handkasse für solche Ausgaben bleibt fortan ausgeschlossen.

Personalnachrichten.

Versetzt:

Bahnexpeditor I. Klasse Konrad Bernauer in Oppenau nach Eugen,

Bahnexpeditor I. Klasse Franz Ludwig Fromm in Kleinlaufenburg nach Oppenau.